Arbeitsblatt 1: Minderheitenschutz in Deutschland und Polen

Polen respektiert die europaweiten Konventionen und hat sie in der Verfassung und dem Gesetz vom 6. Januar 2005 „über nationale und ethnische Minderheiten und über regionale Sprachen“ umgesetzt. Das Gesetz definiert, was in Polen unter nationalen und ethnischen Minderheiten zu verstehen ist, nennt die anerkannten Minderheiten und regelt den Gebrauch der Minderheitensprachen. Das Gesetz räumt jedem Menschen in Polen die freie Wahl ein, ob er sich zu einer Minderheit bekennen möchte und untersagt jegliche Diskriminierung.

Zusätzlich gibt es mit der jeweiligen Titularnation vertragliche Vereinbarungen, die die Minderheitenrechte meist auf Gegenseitigkeit regeln, wie dies beim deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag der Fall ist. Auch sichert das polnische Wahlgesetz Parteien nationaler Minderheiten bei Parlamentswahlen eine Befreiung von der Fünfprozentsperrklausel zu.

Aus der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997

Art. 35

1. Die Republik Polen gewährleistet den polnischen Staatsangehörigen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und der Entwicklung der eigenen Sprache, der Bräuche und Traditionen sowie der eigenen Kultur.

2. Nationale und ethnische Minderheiten haben das Recht auf Bildung eigener Ausbildungs- und Kultureinrichtungen sowie der Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen. Sie haben auch das Recht, an Entscheidungen in solchen Angelegenheiten beteiligt zu werden, die ihre kulturelle Identität betreffen.

Quelle: https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm (Zugriff 05.08.2026)

Minderheitenschutz im deutschen Grundgesetz

Das Grundgesetz enthält keinen expliziten Schutz von Minderheiten. Dafür gibt es zwei Hauptgründe:

Neben den Artikeln 1 und 2 (Menschenwürde, Menschenrechte, Persönlichkeitsentfaltung, körperliche Unversehrtheit) besagt Artikel 3:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Das ist eine Verfassungsgarantie für die Minderheiten, letztlich also impliziter Minderheitenschutz.

Europäische Übereinkünfte schützen die Rechte nationaler Minderheiten in den Einzelstaaten. Das sind insbesondere das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html (Zugriff: 05.08.2026)

Aufgaben

1. Beschreiben Sie anhand der beiden Auszüge das unterschiedliche Rechtsverständnis in Bezug auf den Schutz von Minderheiten in der polnischen Verfassung bzw. dem deutschen Grundgesetz.

2. Diskutieren Sie, ob Ihrer Meinung nach eine Änderung des Grundgesetzes im Hinblick auf den expliziten Minderheitenschutz sinnvoll bzw. notwendig wäre.